

## Teleologische Reduktion Nr. 1a in §§ 244 und 250 I StGB bei Berufswaffenträgern

Die Qualifikationen in §§ 244 I Nr. 1a und 250 I Nr. 1a StGB setzen nur voraus, dass der Täter eine Waffe **bei sich führt**. Eine Verwendungsabsicht ist nicht erforderlich. Deshalb handelt es sich deliktssystematisch um **abstrakte Gefährdungstatbestände**. Ob diese nicht einer

### Streitstand



einschränkenden Auslegung bedürfen, wenn berufsmäßige Waffenträger die Tat während ihres Dienstes begehen und daher ihre Dienstwaffe bei sich führen, ist umstritten.

### a) Theorie der teleologischen Reduktion

Teilweise wird eine **teleologische Reduktion** befürwortet: Die Qualifikationen seien **nur bei regelwidriger Bewaffnung** einschlägig.

#### Argumente:

- Die Qualifikationen sind nur gerechtfertigt, wenn zwischen Tat und Bewaffnung eine besondere Beziehung besteht. Berufswaffenträgern **fehlt aber häufig sogar das Bewusstsein, eine Waffe mitzuführen**.
- Es ist **wertungswidersprüchlich**, pflichtgemäßer Bewaffnung unrechtserhöhende Wirkung beizumessen. (Stichwort: **Strafe wegen Pflichterfüllung**)

### b) Formale abstrakte Gefährdungstheorie

Rechtsprechung und die überwiegende Auffassung im Schrifttum wenden die Qualifikationen **ausnahmslos** auch auf Berufswaffenträger an.

#### Argumente:

- Der Qualifikationsgrund ist die erhöhte **objektive Gefährlichkeit von Waffen**. Ob der Täter beruflich verpflichtet war, Waffen zu tragen, ist für deren abstrakte Gefährlichkeit ohne Relevanz. (Stichwort: **Gefährlichkeit zählt**)
- Wenn der Berufswaffenträger bereits die **hohe Hemmschwelle zur Tatbegehung überschritten** hat, kann auch seine Waffe bei auftauchenden Problemen möglicherweise zum Einsatz gelangen, zumal der Täter dadurch **berufliche Nachteile zu vermeiden** suchen könnte.
- Die Rechtsordnung kann **ohne Wertungswiderspruch** eine berufliche Bewaffnung anordnen und den straffälligen bewaffneten Amtsträger wegen seiner Gefährlichkeit strenger bestrafen, weil Beruf und Straftat wesensverschieden sind. (Stichwort: **Trennung von Berufspflicht und Straftat**)